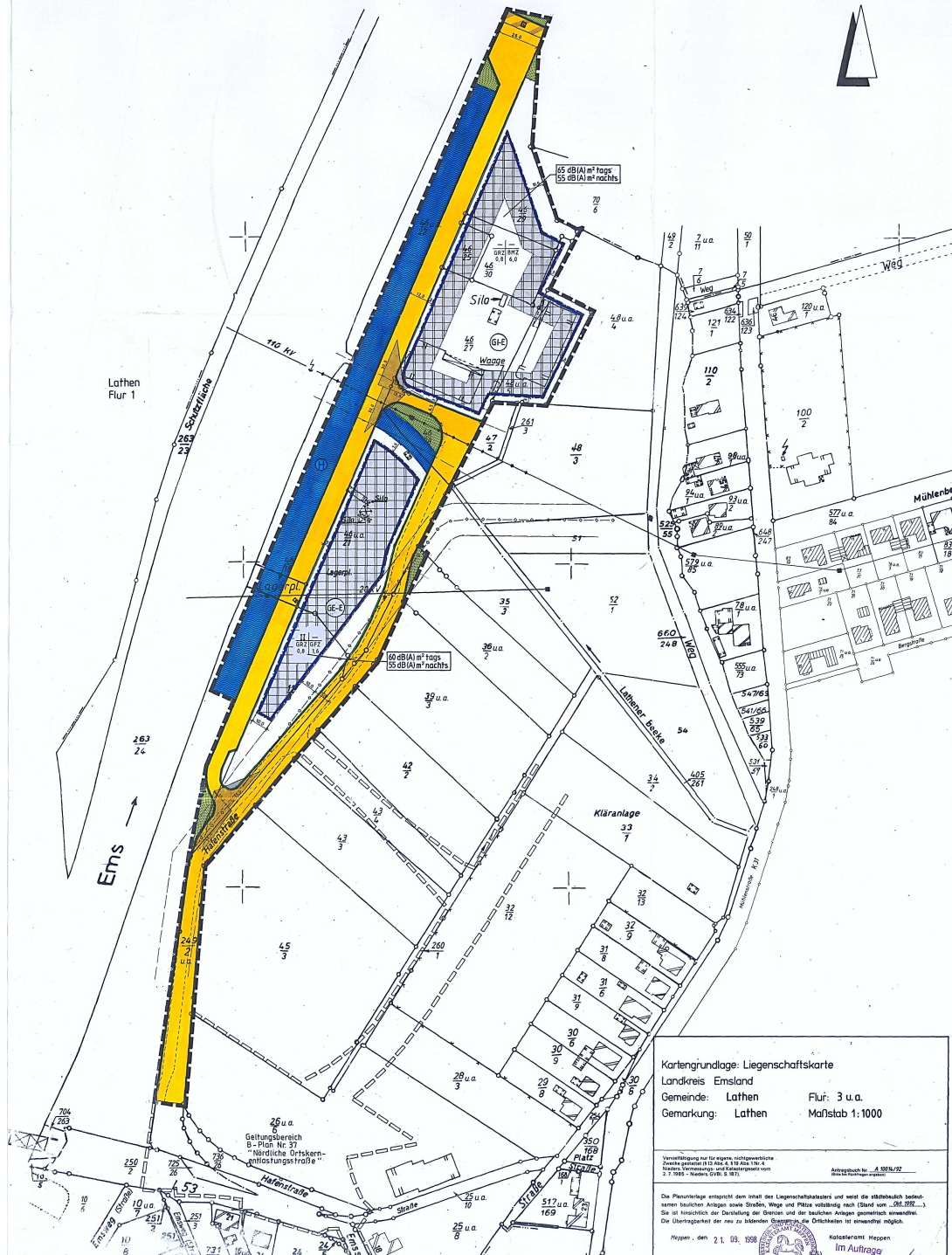


GEMEINDE LATHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 26 B
"ERWEITERUNG GEWERBE - U. INDUSTRIEGEBIET HAFEN"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Genßt Planzeichenerklärung 199 und der Benutzungsverordnung i.d.F. der Bezeichnung vom 23.11.1993

I. BESTANDANGABEN

- Schutzengrenze
- Planung
- Parkgrenze ohne Eigenparkplätze mit Grundst.
- Wirtschaftliche Streifen
- Wirtschaftliche Streifen

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ☐ überbaubarer Bereich
- ☐ Industriegebiet mit Einschränkung
- ☐ nicht überbaubarer Bereich

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWISSE, BAULINIE, BAUGRENZE

- IS u.v. Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- GRZ Größtmassigkeit
- GFZ Geschossmassigkeit
- BMZ Baumassigkeit

VERKEHRSFLÄCHEN

- ☐ Straßenverkehrsflächen
- ☐ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Parkplatz

GRÜNFLÄCHEN

- ☐ öffentliche Grünflächen / Straßenbegrünung

SONSTIGE PLANZEICHEN

- ☐ Grenze des unmittelbaren Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 26 B
- ☐ Sichtweite für Straßenüberquerungen / Hinweis zwischen 5,8m und 2,20m Höhe oberhalb Fahrzeughöhe / von ständigen Sichtbehindern freien Flächen (Grün, Gelb, Rot)
- ☐ Wasserflächen (Gewässer / Bachlauf)
- ☐ Hinweis Wasserflächen
- ☐ Hinweis Wasserflächen mit Zweckbestimmung: Hofen
- ☐ Grenze der unmittelbaren Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne
- ☐ E11-Freihaltung mit Schutzstreifen
- ☐ E11-Freihaltung mit Schutzstreifen
- ☐ E11-Freihaltung mit Schutzstreifen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Flächenbezogene Schallleistungspegel (gem. § 1 (4) BauNVO)
 Innerhalb des Planzgebietes wird eine Gliederung der Gewerbegebiets- bzw. Industriegebietsflächen im Hinblick auf die zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel vorgenommen. Innerhalb des Planzgebietes dürfen nur Anlagen und Betriebe errichtet werden, die die in der Planzeichnung festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel pro m² Grundstücksfläche nicht überschreiten.
 Es wird darauf hingewiesen, daß die angegebenen flächenbezogenen Schallleistungspegel "effektive Werte" sind, die "wahren" Schallleistungspegel kann um das Maß einer realistischen Abschirmung bzw. Minderung durch Gebäude, durch sonstige technische Einrichtungen sowie durch zeitliche Einschränkungen erhöht werden. Damit ist es möglich, bei einer Betriebsplanung durch Stellung der Gebäude oder Wahl von entsprechenden Baustoffen auch stärker emittierende Betriebe bzw. Bereiche zu veranlassen.

§ 2 Aufhebung von Bebauungsplänen
 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 26 B treten die überlappenden Bereiche der bisher geltenden Bebauungspläne Nr. 25 und 26 a außer Kraft.

Prüf- und Aufstellung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauZB) und der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lathen die Erweiterung (Erweiterung "Hafen") des Industrie- und Gewerbegebietes sowie des nachstehend festgesetzten schalltechnischen Festsetzungen sowie des nachstehend festgesetzten schalltechnischen Festsetzungen über die Geltungsbereiche, als Sitzung beschlossen.
 Lathen, den 10. Juni 1997
 Bürgermeister: *[Signature]*
 Gemeindevorstand: *[Signature]*

Verfahrensvermerke

Aufhebungsbeschluß
 Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.06.1996 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 beschlossen. Der Aufhebungsbeschluß ist gemäß § 3 Abs. 4 BauZB am 27.06.1996 in Kraft getreten.
 Lathen, den 10. Juni 1997
 Bürgermeister: *[Signature]*
 Gemeindevorstand: *[Signature]*

Planunterlagen

Vorbereitungsunterlagen:
 Liegenschaftskarte:
 Maßstab:
 Die Veranlassung ist nur für eigene, nichtrechtliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Verwaltungs- und Kollisionsgesetzes vom 27.09.90, Nds. OVG 5, 187) durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.05.1993, Nds. OVG 5, 345). Die Planunterlagen sind dem Rat der Gemeinde Lathen sowie dem Ortsrat der niederrheinischen Kreisgemeinschaft Lathen, Werges und Pöhl vorzulegen (gemäß § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Verwaltungs- und Kollisionsgesetzes vom 27.09.90, Nds. OVG 5, 187). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der sonstigen Angaben geographisch einwandfrei.
 Die Übereinstimmung der zur zu bildenden Grenzen ist der Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Lathen, den 21. 08. 1998
 Kollisionsrat Meppen
 im Auftrage *[Signature]*
 Podestamter

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde: Lathen Flur: 3 u.a.
 Gemarkung: Lathen Maßstab 1:1000

Veranlassung nur für eigene, nichtrechtliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Verwaltungs- und Kollisionsgesetzes vom 27.09.90, Nds. OVG 5, 187) durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.05.1993, Nds. OVG 5, 345). Die Planunterlagen sind dem Rat der Gemeinde Lathen sowie dem Ortsrat der niederrheinischen Kreisgemeinschaft Lathen, Werges und Pöhl vorzulegen (gemäß § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Verwaltungs- und Kollisionsgesetzes vom 27.09.90, Nds. OVG 5, 187). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der sonstigen Angaben geographisch einwandfrei. Die Übereinstimmung der zur zu bildenden Grenzen ist der Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Lathen, den 21. 08. 1998
 Kollisionsrat Meppen
 im Auftrage *[Signature]*

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
 I N G E N I E U R
 L A T H E N G
 Büro für Stadtplanung
 Leinstraße 21-22 • 49276 Lathen
 Telefon (0513) 95-90-80 Fax (0513) 95-90-85
 Datum: 10.12.1997

Öffentliche Auslegung
 Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.05.1997 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauZB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.06.1997 öffentlich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist in der Begründung vom 10.07.1997 bis 11.08.1997 gemäß § 2 BauZB öffentlich auslegen.
 Lathen, den 10. Juni 1997
 Bürgermeister: *[Signature]*
 Gemeindevorstand: *[Signature]*

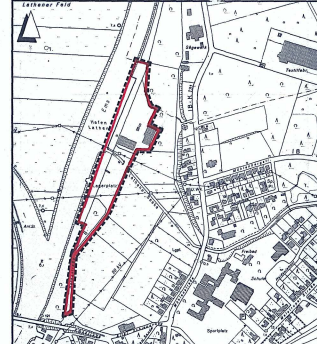
Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
 Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.05.1997 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 (3) Satz 3 BauZB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.06.1997 öffentlich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist in der Begründung vom 10.07.1997 bis 11.08.1997 gemäß § 2 BauZB öffentlich auslegen.
 Lathen, den 10. Juni 1997
 Bürgermeister: *[Signature]*
 Gemeindevorstand: *[Signature]*

Sitzungsbeschluß
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Erörterungen gemäß § 3 Abs. 2 BauZB in seiner Sitzung am 10.10.1997 als Sitzung (§10 BauZB) seine öffentliche Zustimmung ausgesprochen.
 Lathen, den 10. Juni 1997
 Bürgermeister: *[Signature]*
 Gemeindevorstand: *[Signature]*

Verfahrensvermerke
 Der Sitzungsbeschluß über den Bebauungsplan Nr. 26 B ist gemäß § 10 (1) BauZB am 27.06.1996 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan ist damit verbindlich geworden.
 Lathen, den 10. Juni 1997
 Bürgermeister: *[Signature]*
 Gemeindevorstand: *[Signature]*

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
 Lathen, den 10. Juni 1997
 Bürgermeister: *[Signature]*
 Gemeindevorstand: *[Signature]*

Mängel und Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Lathen, den 10. Juni 1997
 Bürgermeister: *[Signature]*
 Gemeindevorstand: *[Signature]*



URSCHRIFT
GEMEINDE LATHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 26 B
"Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Hafen"
 Maßstab 1:1000